AvenirSocial
Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz
Association professionnelle suisse du travail social
Associazione professionale lavoro sociale Svizzera
Associaziun professiunala svizra da la lavur sociala

Region Bern und Wallis
Schwarztorstrasse 22
Postfach
CH-3001 Bern

+41 (0)31 380 83 00
bernwallis@avenirsocial.ch

avenirsocial.ch

Kanton Bern
Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8

Eingereicht per E-Mail an
PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch

Bern, 06. Februar 2020

Vernehmlassung zur Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

AvenirSocial ist der Berufsverband Soziale Arbeit Schweiz und vertritt die Interessen der Fachpersonen mit einer tertiären Ausbildung in Sozialer Arbeit. Die verschiedenen Systeme der sozialen Sicherheit in der Schweiz betreffen die Soziale Arbeit als Disziplin, ihre Themen sowie ihre AdressatInnen direkt, und deshalb engagieren wir uns seit jeher für die Stärkung der öffentlichen Sozialleistungen. Die Sozialhilfe stellt dabei ein zentrales Instrument zur Bekämpfung von Armut und Ausgrenzung in der Schweiz dar. Das in der Bundesverfassung verankerte Recht auf Unterstützung für ein menschenwürdiges Dasein für alle Menschen (auch für Vorläufig Aufgenommene) gilt es mit und dank der Sozialhilfe zu wahren respektive zu stärken.

Die geplante Verordnung über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern würde zu vielen und teilweise massiven Verschlechterungen für die betroffenen Personen führen. Die vorliegende Vernehmlassung richtet sich klar gegen diese massiven Verschlechterungen. Hauptanliegen ist dabei vor allem die unhaltbare Kürzung der Grundbedarfsleistungen für Vorläufig Aufgenommene mit mehr als 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz. Aus rechtlicher Sicht ist es höchst fragwürdig, warum die vorliegenden Bestimmungen in der Verordnung beschrieben sind. Sie müssten stattdessen im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFV) geregelt werden. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet detailliert auf alle anderen Artikel, die ebenso kritisch betrachtet werden müssten, einzugehen.
Zudem möchten wir noch anmerken, dass uns die Verkürzung der Vernehmlassungsfrist von 3 auf 2 Monaten befremdet. Dies schürt zusätzlich den Eindruck, dass mit dieser Verordnung Sachverhalten geregelt werden sollen, die eigentlich im SHG geregelt werden müssten und dass diese Änderungen möglichst ohne grosse Kritik passieren sollen.

Die geplanten Leistungen sind nicht existenzsichernd

Es darf nicht sein, dass der Kanton Bern in Zukunft nur noch 382 Franken Grundbedarf pro Monat für vorläufig aufgenommene Einzelpersonen ausrichtet. Mit diesem Betrag von knapp 10

Franken am Tag ist es in der Schweiz unmöglich, ein menschenwürdiges Leben zu führen. Es gibt Kantone, die zeigen, dass es auch anders geht: So erhalten Vorläufig Aufgenommene etwa in Basel-Stadt 797 Franken, in Solothurn 786 Franken oder in der Waadt sogar 1110 Franken pro Monat. Auch der Kanton Bern kann und muss sich eine menschenwürdige Sozialhilfe für Vorläufig Aufgenommene leisten.
Bis heute wurden Vorläufig Aufgenommene nach 7 Jahren Aufenthalt in der Schweiz finanziell gleich unterstützt wie andere Personen in der Sozialhilfe. Das ist auch richtig so, weil die Lebenshaltungskosten für alle Personen gleich sind. Milch und Brot, Kleider und alle anderen Haushaltprodukte kosten für Vorläufig Aufgenommene nicht weniger als für andere Personen.

Im Erläuternden Bericht werden die massiven Leistungseinschränkungen damit begründet, dass damit «ein Signal an die Vorläufig Aufgenommenen» gesendet werden solle, «dass von ihnen eine Integration in die Gesellschaft und eine Ablösung aus der Sozialhilfe erwartet wird». Das ist blanker Zynismus. Personen, die es in den ersten 7 Jahren ihres Aufenthalts nicht schaffen, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, werden mit grosser Wahrscheinlichkeit auch später nicht arbeiten können. Diese Personen sind meist aus gesundheitlichen Gründen gar nicht in der Lage zu arbeiten. Sie werden mit der neuen Regelung bis zum Erreichen des Pensionsalters mit so geringen Leistungen unterstützt, dass auch ein sehr bescheidenes Leben nicht mehr möglich ist. Eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration wird verunmöglicht, wenn die Grundbedarfsleistungen kaum zum existenzsichernden Überleben reichen.

Mit den geplanten Ansätzen wird im Kanton Bern in einer vierköpfigen Familie für Ernährung, Bekleidung, Freizeit, Verkehr, Haushaltführung, Stromkosten und alle weiteren Auslagen des täglichen Bedarfs pro Person ein monatlichen Betrag von nur noch 290 Franken zur Verfügung stehen, also weniger als 10 Franken im Tag. Sämtliche wissenschaftliche Studien zeigen klar auf, dass so tiefe Leistungen nicht existenzsichernd sind. Die in der Bundesverfassung verankerten Grundrechte der Betroffenen werden mit Füssen getreten.

Der Verordnungsentwurf unterläuft den Volkswillen

In der Abstimmungsvorlage, vom 19. Mai 2019 sah der Regierungsrat noch vor, dass Vorläufig Aufgenommene nach den SKOS-Ansätzen unterstützt werden sollen, er beantragte jedoch eine Kürzung der entsprechenden Ansätze um 15%.

Der Regierungsrat beschloss somit deutlich höhere Unterstützungsleistungen, als sie die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern nun in ihrer Vernehmlassungsvorlage vorsieht. Auch die vom Regierungsrat und vom Grossen Rat anvisierte Kürzung um 15% wurde in der Volksabstimmung vom Mai 2019 verworfen. Die nun vorliegende massive Kürzung setzt somit somit nicht nur tiefer an, als die erst vor einigen Monaten vom Regierungsrat vorgelegte und vom Grossen Rat verabschiedete Lösung, sondern missachtet auch den Volkswillen.

Die geplanten Kürzungen sind rechtlich unhaltbar

Artikel 30 des geltenden Sozialhilfegesetzes sieht vor, dass die wirtschaftliche Hilfe den Grundbedarf für den Lebensunterhalt decken muss und eine «angemessene Teilhabe am sozialen Leben» ermöglichen soll. Weder das eine noch das andere ist mit den massiv gekürzten Ansätzen für Vorläufig Aufgenommene in der Vernehmlassungsvorlage möglich. Der Verordnungsentwurf verstösst somit klar gegen das Sozialhilfegesetz und verletzt zugleich auch das in der Bundesverfassung verankerte Grundrecht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12).

Hinzu kommt, dass gemäss der heutigen gesetzlichen Regelung Vorläufig Aufgenommene nach Ablauf von 7 Jahren gleich zu behandeln sind wie alle anderen Personen in der Sozialhilfe. Die Regelung von Art. 30 SHG gilt auch für Vorläufig Aufgenommene und kann nicht durch eine blosse Verordnung geändert werden, wie es im Erläuternden Bericht angestrebt wird. Für eine Schlechterstellung von Vorläufig Aufgenommenen müsste das Sozialhilfegesetz selbst revidiert werden. Der Verordnungsentwurf verstösst somit auch in dieser Hinsicht gegen elementare rechtliche Prinzipien.

Keine qualifizierte Fachpersonen Sozialer Arbeit in Unterkünften

Wie bereits in unserer Rückmeldung zur Vernehmlassung zum Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) vom September 2018 möchten wir auch in dieser Vernehmlassung noch einmal darauf hinweisen, dass es zur Sicherung der Qualität der erbrachten Leistungen zwingend notwendig ist, dass sie von Fachpersonen der Sozialen Arbeit erbracht werden. Aus den Artikeln 33 und 37 der neuen Verordnung wird dies aber weiterhin nicht ersichtlich. Zwar hält Artikel 33 fest, dass in Wohnheimen für unbegleitete Minderjährige über ausreichend fachlich qualifiziertes Personal vorhanden sein muss. Es wird aber nicht ausgeführt, was dies konkret bedeutet. Hier insistieren wir darauf, dass das Personal zwingend über einen Tertiärabschluss in Sozialer Arbeit verfügen muss. In Artikel 37 zum Betrieb von Kollektivunterkünften ist nicht einmal festgehalten, dass das Personal fachlich qualifiziert sein muss, sondern nur, dass es «zielgerichtet» sein muss. Wir verlangen, dass in allen Unterkünften fachlich qualifiziertes Personal mit Tertiärabschluss in Sozialer Arbeit angestellt werden muss. Die vorliegende Verordnung muss entsprechend abgeändert werden. Nur so kann die Qualität der erbrachten Leistungen garantiert werden.

Zusammenfassung

Der vorliegende Verordnungsentwurf will die Leistungen für Vorläufig Aufgenommene zeitlich unbefristet massiv kürzen. Die geplanten Ansätze sind nicht existenzsichernd und verletzen damit Grundrechte der Betroffenen. Die reduzierten Ansätze verunmöglichen eine erfolgreiche gesellschaftliche Integration. Sie sind nicht nur moralisch verwerflich, sie sind auch sozialpolitisch schädlich. Der vorliegende Entwurf führt nicht aus, dass zur Erbringung der Leistungen zwingend Fachpersonal mit Tertiärabschluss in Sozialer Arbeit benötigt wird. Somit ist die Garantie der erforderlichen Qualität nicht gewährleistet.
Die Revisionsvorlage missachtet das Ergebnis der Volksabstimmung vom Mai 2019 zur Revision des Sozialhilfegesetzes. Sie verstösst auch gegen elementare rechtliche Grundprinzipien, weil die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) mit einer blossen Verordnungsänderung das geltende Recht (SHG) aushebeln will und eine kritische Reaktion darauf aufgrund der verkürzten Vernehmlassungsfrist erschwert wird.

Wir raten deshalb auf die Vorlage im Sinne der obenstehenden Überlegungen nicht einzutreten.

Freundliche Grüsse

Stéphane Beuchat
Co-Geschäftsleiter

Tobias Bockstaller
Verantwortlicher Fachliche Grundlagen